



VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON SOFTWARE

1. Vertragsgegenstand | Leistungsumfang

- 1.1. Der Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) wird die Software nach dem Stand der Technik gemäß seinen Entwicklungsrichtlinien und der Aufgabenstellung laut Vertrag (Leistungsverzeichnis) erstellen.
- 1.2. Der AN benennt einen Projektkoordinator, der Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt) einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht dem AN für notwendige Informationen jederzeit zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, den Ansprechpartner unverzüglich einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3. Soweit sich die Anforderungen des AG noch nicht aus dem Leistungsverzeichnis ergeben, detailliert der AN sie mit Unterstützung des AG, erstellt ein Feinkonzept (Leistungskatalog) darüber und legt es dem AG zur Genehmigung vor. Der AG wird es innerhalb von 10 Tagen schriftlich genehmigen. Das genehmigte Feinkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

2. Leistungsänderungen

- 2.1. Will der AG seine Anforderungen ändern, ist der AN verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für den AN insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 2.2. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.3. Der AN wird Forderungen unverzüglich geltend machen. Der AG wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen des AN nicht einverstanden ist.

3. Schweigepflicht | Datenschutz

- 3.1. Der AN ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des AG erfolgen.
Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Softwareerstellung beziehen, sowie für Daten, die dem AN bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt werden.
- 3.2. Der AN übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

4. Arbeitsort, Mitwirkungspflicht des AG

- 4.1. Die Arbeiten werden bei Bedarf beim AG durchgeführt.
- 4.2. Der AG ist verpflichtet, den AN nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der AG stellt auf Wunsch des AN unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

5. Abnahme

- 5.1. Der AN wird gemäß dem Leistungsverzeichnis die Software installieren oder für entsprechende Zugriffsmöglichkeiten und –rechte zur Nutzung der Software sorgen. Der AG wird die Übergabe der Installation oder der Zugriffsmöglichkeiten und –rechte schriftlich bestätigen.
- 5.2. Der AG verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Software zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Der AN hat das Recht den AG aufzufordern, innerhalb einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist die Prüfung abzuschließen. Sofern keine schwerwiegenden Fehler gemeldet werden, gilt die Abnahme als vollzogen.

6. Vergütung | Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des AN. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, so kann der AG den Vertrag kündigen.
- 6.2. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der AN gewährleistet für die gesetzliche Gewährleistungspflicht von 6 Monaten, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung den Vorgaben, insbesondere dem Feinkonzept, entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern.
- 7.2. Der AG hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Fehler, soweit diese reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der AG hat Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der AG hat den AN im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.
- 7.3. Der AN hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen.
- 7.4. Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Schlägt die Fehlerbeseitigung fehl, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von Ziffer 8 – Schadensersatz verlangen.
- 7.5. Weißt der AN nach, dass er den beanstandeten Fehler nicht zu vertreten hat, kann er Ersatz seiner Aufwendungen nach seinen üblichen Vergütungssätzen verlangen.
- 7.6. Die Gewährleistung erlischt für solche Software, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der AG im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.



8. Haftung des AN auf Schadensersatz

- 8.1. Der AN haftet dem AG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 8.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 50.000,00 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der AN verpflichtet, dem AG eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.
- 8.3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittel- und unmittelbare Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom AN durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften der erbrachten Leistungen beruhende Schäden.
- 8.4. Für zerstörte Datenbestände und die Kosten der Wiederbeschaffung dieser haftet der AN nur, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und der AG durch entsprechende und übliche Sicherungsmaßnahmen die Wiederbeschaffung der Daten in zumutbarer Weise gewährleistet hat.
- 8.5. Vertragliche Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

9. Rechte an den Ergebnissen

- 9.1. Nutzungsrecht: Der AG ist berechtigt, die Software für den vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. Alle anderen Rechte verbleiben beim AN, sofern Ziffer 3 nicht dagegen steht.
- 9.2. Urheberrecht: Die Software ist urheberrechtlich geschützt, die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen allein dem AN zu. Der AG ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren (mit Ausnahme der Bestimmungen in § 69 e UrhG), zu disassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software oder hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, zu übersetzen, zu veräußern, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist dem AG untersagt.

10. Unterlassene Mitwirkung des AG

Unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der AN zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der AN Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

11. Treuepflichten

AG und AN verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie verzichten insbesondere auf die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig werden.

12. Höhere Gewalt

Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit zu verzögern. Darunter fallen auch Arbeitskämpfe. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

13. Pflege

Soll der AN nach Ablauf der Gewährleistung die Software pflegen, so ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren.

14. Sonstiges

- 14.1. Der AN darf den Namen des AG und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in seine Kundenliste aufnehmen.
- 14.2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN dürfen nur nach vorheriger Zustimmung abgetreten werden.
- 14.3. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 14.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des AN.



VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGEN

1. Leistungserbringung

- 1.1. Der Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) wird seine Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der Aufgabenstellung laut Vertrag (Leistungsverzeichnis) erbringen.
- 1.2. Die Arbeiten werden in dem Maße, wie für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderlich, beim Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt), sonst beim AN durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim AG durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter des AN unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

2. Leistungsänderung

- 2.1. Will der AG seine Anforderungen ändern, ist der AN verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für den AN insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 2.2. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.3. Der AN wird Forderungen unverzüglich geltend machen. Der AG wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen des AN nicht einverstanden ist.

3. Dauer | Kündigung

Der Vertrag endet,

- a) wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss
- b) wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft, durch Kündigung. Die Kündigung beträgt 4 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4. Schweigepflicht | Datenschutz

- 4.1. Der AN ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des AG erfolgen.
Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Softwareerstellung beziehen, sowie für Daten, die dem AN bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt werden.
- 4.2. Der AN übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 4.3. Der AN ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

5. Mitwirkungspflicht des AG

- 5.1. Der AG ist verpflichtet, den AN nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 5.2. Auf Verlangen des AN hat der AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

6. Vergütung | Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des AN. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, so kann der AG den Vertrag kündigen.
- 6.2. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

7. Haftung des AN auf Schadensersatz

- 7.1. Der AN haftet dem AG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 7.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 50.000,00 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der AN verpflichtet, dem AG eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.
- 7.3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittel- und unmittelbare Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für vom AN durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften der erbrachten Leistungen beruhende Schäden.
- 7.4. Für zerstörte Datenbestände und die Kosten der Wiederbeschaffung dieser haftet der AN nur, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und der AG durch entsprechende und übliche Sicherungsmaßnahmen die Wiederbeschaffung der Daten in zumutbarer Weise gewährleistet hat.



- 7.5. Vertragliche Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

8. Rechte an den Ergebnissen

Der AG ist berechtigt, die Ergebnisse für eigene Zwecke zu verwenden. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte beim AN, sofern Ziffer 4 nicht dagegen steht.

9. Treuepflichten

AG und AN verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie verzichten insbesondere auf die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig werden.

10. Sonstiges

- 10.1. Der AN darf den Namen des AG und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in seine Kundenliste aufnehmen.
- 10.2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN dürfen nur nach vorheriger Zustimmung abgetreten werden.
- 10.3. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 10.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des AN.